Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 70 (1950)

Artikel: Der Zürcher Rat und die Badenfahrten

Autor: Lüthi, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Zürcher Kat und die Badenfahrten.

Von Dr. phil. Alfred Lüthi, Aarau.

I.

Das Leben in den Bädern zu Baden.

Wenig Möglichkeiten boten sich den Menschen früherer Jahrhunderte, die Enge des beschwerlichen Daseins durch Freude und Senuß verschönern zu können. Das Wenige, das dem Bedürfnis nach ungebundener Seselligkeit und Freude Rechnung trug, wurde dann um so intensiver ausgekostet. Eine wichtige Rolle spielten vor allem die warmen Heilbäder, die nicht nur um der körperlichen Heilung, sondern auch um der Sesundung der Seele willen aufgesucht wurden. Segenüber allen andern Naturheilbädern — früher der Unwirtlichkeit der Segend wegen "Wildbäder" genannt — genossen schon im Mittelalter diesenigen von Baden im Largau den Vorzug. Vielleicht ist es die bequeme Nähe Bürichs, die jene Bäder so sehr in Lusschwung gebracht hat.

Lange bevor der Aargau eidgenössisch wurde, fuhren Zürcher zur Erholung nach der kleinen Limmatstadt. Die Bedeutung, die ihr schon im 14. Jahrhundert zukam, spiegelt sich trefslich darin wieder, daß Badekuren zu Baden Trägern öffentlicher Institutionen in ihren Statuten zugebilligt wurden. Die im Jahre 1346 erneuerten Statuten der Chorherren am Großmünsterstift zu Zürich tragen der Sesundheit ihrer Mitglieder großzügig Rechnung, indem sie festlegen, ein jeder Chorherr dürfe im Frühling und im Berbst seiner Sesundheit halber

wohl eine achttägige Badenfahrt unternehmen. Das Pfrundeinkommen, das während dieser Ferien doppelt notwendig war, sollte auch weiterhin entrichtet werden, wie wenn der Chorherr dem Gottesdienste beigewohnt hätte. Erst wenn die festgesetzten Beiten überschritten würden, sollte die Unterstützung aufhören¹).

Seit der Zeit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen im Rahre 1415 steigt die Berühmtheit der Bäder zu Baden jäh an. Besonders das damals tagende Ronzil zu Ronstanz mit seinen vielen Kirchenfürsten aus allen Ländern hatte den Bädern erst recht eine internationale Weihe verliehen. Viele der hohen Kirchenfürsten zogen es vor, die Bänkereien und Disputationen in Konstanz zu verlassen und nach Baden zu reisen. Hier konnten sie in der freien und fröhlichen Atmosphäre an Leib und Seele genesen; denn die "erwärmende, das ganze Wesen des Menschen durchstrahlende Rraft des Heilwassers leiht dem Gemälde des Lebens hellere und frohmütigere Tinten. Die Last der Sorgen scheint hier weniger drückend; so manches, das die Seele in unruhiger Bewegung umbertreibt, beängstigt hier weniger. Die Zunge wird hier beredter zu muntern Gesprächen und Mitteilung. Die Aussicht in die Zukunft malt im großen und kleinen minder bedenklich, und ein sympathischer Zug zur Fröhlichkeit erweitert das Sebiet des Scherzes über die gewöhnlichen Grenzen binaus"2).

In früheren Jahrhunderten war eine Badekur mit ganz anderen Prozeduren verbunden als heute. Es wird uns überliefert, daß man täglich sieben Stunden im Bade saß, vormittags vier und nachmittags drei Stunden. Für "kühlere und trockene Frauen" empfahlen ärztliche Ratschläge acht- bis neunstündiges Baden. Damit eine solche Rur mit Erfolg gekrönt war, hielt man 20 Tage Badelebens für unumgänglich notwendig. Budem sollte während dieser Beit nicht nur für den Rörper gesorgt werden, sondern jede Traurigkeit verbannt und jeder Augenblick der heitern und ungetrübten Freude gewidmet sein³).

¹⁾ David Heß, Die Badenfahrt, Zürich 1818, zitiert die Statuten des Chorherrenstifts S. 135.

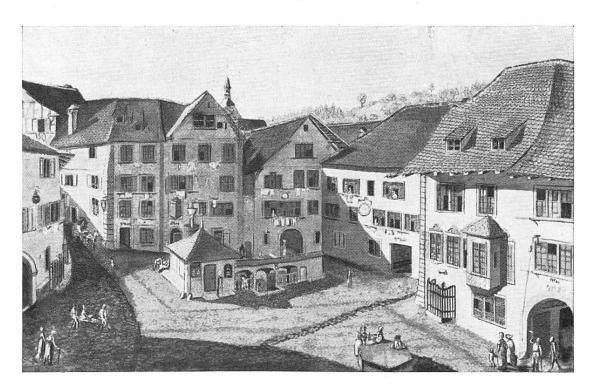
²⁾ Heinrich Hirzel, Eugenias Briefe, erster Teil, S. 53, Zürich 1811.
3) Vartholomäus Fricker, Geschichte der Stadt und Väder zu Vaden Aarau 1880, S. 426.

Gesellschaftlich gutgestellte Besucher fanden Herberge in einer Reihe von Gasthöfen, die nach unsern Begriffen noch sehr bescheiden eingerichtet waren. In älterer Zeit kümmerte sich der Gastwirt in keiner Weise um die Verköstigung seiner Badegäste. In den bessern Sasthöfen gab es nur Wohnung und Bad. Die Erholungsbedürftigen brachten deshalb alles zum Lebensunterhalt, der aus gesundheitlichen Gründen nicht geschmälert werden durfte, Notwendige mit, so Wein, Butter, Salz, Hühner, Fleisch und Räse. Diese Selbstverköstigung war bei den Gästen aus der näheren Umgebung Badens noch im 18. Nahrhundert üblich. Nach dem Urteil der Zeitgenossen selbst stellten aber die Bäder und Gasthöfe den Gipfel des damaligen Romfortes dar. So berichtet Salomon Hottinger aus Zürich, die Bekömmlichkeiten könnten an keinem Ort wünschbarer anzutreffen sein4): "Bu Baden gibt es mancherlei große und kleine, mehr oder minder köstliche Gelegenheit, für wenig oder viel Versonen, je nachdem die Haushaltungen, die Mittel, der Stand, die Beschaffenheit der Badenden diese oder jene zu erwählen erfordert. Wenn man nur mit einem jeweiligen Herrn Sastgeber um einen billigen Gemach- und Vadezins auf eine lange oder kurze, gewisse oder ungewisse Reit wird übereingekommen sein, und darüberhin etwas Weniges dessen Bedienten abstatten wird, wird man die ganze Rur hindurch still und ruhig und sicher mit aller Aufriedenheit derselben abwarten können"5).

Freilich konnten die vornehmeren Säste, die auch in den Bädern standesgemäß Tafel halten wollten, nicht alles an Nahrung mitbringen, was auch den Badenern nicht erwünscht gewesen wäre. Diese sorgten vielmehr dafür, daß im Städtchen zu haben war, was die Feinschmecker in den Bädern sich wünschen mochten. Besonders üppig zeigte sich der städtische Markt vor dem zweiten Villmergerkrieg, als jeweils im Sommer die Frequenz des Badevolkes der Tagsakungen wegen für längere Beit gewaltig anstieg. Trokdem die Häuser mit Fremden überfüllt waren, konnte man alles Wünschenswerte frisch aus der nächsten Umgebung erhalten. So hatte man in Baden zu keiner Beit, weder im Sommer noch im Winter, weder in der

5) Sottinger, a.a.O., S. 39/40.

⁴⁾ Salomon Hottinger, Thermae Argovia-Badenses, das ist: eigentliche Beschreibung der warmen Bädern insgemein; des herrlichen in dem Aergow gelegenen warmen Bads zu Baden insbesonder, Baden 1702, S. 39.



Der Plat in den großen Bädern mit dem Verenabad

Stadt, noch in den Bädern, an Speise oder Trank Mangel zu leiden. Alles war zu billigem Preis erhältlich, was immer

zur Notdurft oder zur Ergötlichkeit erforderlich war⁶).

Die mittellosen Besucher konnten sich eine solche Lebenshaltung in den behäbigen Sasthöfen nicht leisten. Unterkunft konnten sie eher in einer Anzahl Herbergen finden. Als Bäder standen ihnen das Freibad und das Verenabad zur Verfügung. Diese beiden Bäder waren durch die Jahrhunderte hindurch offen geblieben, wie ursprünglich alle gewesen sein sollen?). Beim Insbadgehen brachte jeder eine Schüssel mit sich, die er auf die Umfassungsmauer stellte. Da hinein legten dann wohltätige Leute, meist Badegäste, Seld, Brot, Suppe, Fleisch und Wein, ohne zu wissen, wem die Schüssel gehörte. Wurden größere Mengen von Lebensmitteln gespendet, so verteilte sie der Badwächter nach Sutsinden und Villigkeit unter die Armen. Außer diesen freiwilligen Spenden der Badegäste gab das Spital zu Baden jedem bedürftigen Kranken eine

6) Hottinger, a.a.O., S. 20/21.
7) Doch finden wir schon im 13. Jahrhundert ein geschlossenes Bad (clausum balneum); Fricker, a.a.O., S. 390.

Portion Brot als regelmäßiges, wöchentliches Almosen. Seit der Gründung des Rapuzinerklosters⁸) konnten die Armen zweimal pro Woche dort Suppe holen. Die gleiche wohltätige Leistung

nahm auch das Frauentloster auf sich).

Während in früheren Jahrhunderten in der Regel nach andern Bädern nur jene Personen zur Kur reisten, die selber der Erholung bedürftig waren, kamen nach Baden meistens die ganzen Familien. So mußte nur eine Haushaltung geführt werden, was bei den recht bekömmlichen Verhältnissen in den Badgasthöfen durchaus verlockend war. Wenn der Arzt also die Vadekur der Hausmutter oder der Tochter empfahl, reiste die ganze Familie hin, ungeachtet dessen, ob eine solche Kur allen zuträglich war. Oft gewann ein Familienglied durch die Väder, während ein anderes schweren Schaden daraus nahm und sich

nachher einer andern Kur unterziehen mußte¹⁰).

Der Grund zur Badenfahrt lag jedoch häufig nicht in törperlichen Gebresten, sondern in der nach dem Leben dürstenden Seele so vieler abgeschlossener Männer und Töchter. Heiratsfähige Mädchen, alle die lieben oder heiraten wollten, strömten in den Vädern zu Vaden zusammen, wo man jenseits der sonst geltenden Schranken und Auffassungen alles finden und haben konnte, was sich wünschen ließ, ohne daß man in einen üblen Ruf geraten wäre. "In den Bädern sah man hübsche Frauen die Menge, die ohne ihren Mann, ohne Verwandte, nur in Begleitung zweier Mägde und eines Dieners hier anlangten, oder etwa mit einem alten Mütterchen von Muhme, das sich leichter hintergeben als bestechen ließ. Zede zeigte sich, so viel als möglich, in Gold, Silber und Edelgestein, so daß man denken konnte, sie seien nicht ins Bad, sondern zu der prächtigsten Hochzeit gekommen. Auch Nonnen, Abte, Mönche, Ordensbrüder und Priester lebten hier in noch größerer Freiheit als alle übrigen Leute"11).

8) Es stand auf dem heutigen Schulhausplatz am Ländliweg und wurde 1593 eingeweiht.

10) Hottinger, a.a.O., S. 141.

⁹⁾ Das Rloster Maria Krönung, die heutige gleichnamige Waisenanstalt an der Mellingerstraße. Die Insassen des Schwesternhauses zu Baden affiliierten sich im Oktober 1612 mit dem Kapuzinerkloster und bezogen als neuen Wohnsit das "Klösterlein"; Fricker, a.a.O., S. 297.

¹¹) Heß, a.a.O., S. 132/33; Beschreibung der Bäder durch den päpstlichen Sekretär Poggio.

Vor allem die Geistlichen lebten das aus, was sie sonst in ihrer Stellung verdammen und meiden mußten. Sie badeten, ohne etwas Anstößiges daran zu finden, mit den Frauen, schmückten ihr Haar mit Kränzen und vergaßen allen Zwang ihrer Gelübde. Wohl hätten für die Geistlichen eigene Bäder bestanden, die sie aber nicht benüten mochten. Vielmehr zogen sie durchwegs die Gesellschaftsbäder vor. Übte. Chorherren und Nonnen verschleuderten die Einkünfte von Klöstern und Stiften. um standesgemäß eine Badenfahrt finanzieren zu können. So veräußerte Übtissin Anastasia (1413—1429) zum Fraumünster ihren großen Meierhof zu Stadelhosen mit allen Rechten und Freiheiten, um desto eber imstande zu sein, eine lustige und flotte Badenfahrt zu halten¹²). Ebenso erkauften sich die Klosterfrauen von Töß anfangs des 16. Jahrhunderts um schweres Geld vom Papste die Erlaubnis, aus Gesundbeitsrücksichten in weltlichen Rleidern nach Baden geben zu dürfen¹³).

Noch toller trieb es der Abt Ulrich Trinkler zu Rappel. Er unternahm ums Jahr 1500 Badenfahrten, bei denen er für große Sesellschaften freie Tafel hielt. Er brachte dadurch das Vermögen seines Rlosters in einen so üblen Zustand und gab durch sein üppiges Leben so viel Argernis, daß er abgesetzt werden mußte¹⁴).

Selbst Renaissance-Menschen, die vom Leben nicht karg bedacht worden waren, konnten sich in Baden kaum sattleben. Mit Staunen, daß ein solch vollkommenes irdisches Slück möglich sei, schildert Poggio¹⁵) in seiner sarkastischen Weise seinem Florentiner Freunde Nicolo Nicoli das Badeleben des 15. Jahrhunderts. Dieser Italiener empfand in der Landschaft und in der Lage des Badeortes wenig, das dem Gemüte besonders zuträglich wäre. Um so mehr aber enthielt alles andere so unendlichen Reiz, daß Poggio glaubte, alles, was die Welt Schönes in sich fasse, sei in diesen Bädern zusammengekommen. Sanz andere Sitten herrschten hier, als man sie sonst als

1453 Ranzler der Republik Florenz.

 ¹²) Georg von Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage Ar. 466.
 ¹³) Chronif des Laurentius Boßhart von Winterthur, S. 321.

¹⁴) Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, III 1, S. 5. ¹⁵) Poggio Bracciolini, ital. Humanist, lebte von 1380 bis 1459; er ging als Schreiber der päpstlichen Kanzlei 1414 zum Konzil von Konstanz, entdeckte Handschriften antiker Autoren. 1443 wurde er apostolischer Sekretär.

selbstverständlich zu beachten pflege. Zum großen Erstaunen des Italieners bewahrten keine Posten die Zugänge zu den Bädern, ja selbst die Türen waren nicht verschlossen, da keine Furcht vor Unanständigem dazu Anlaß gegeben hätte. Poggio staunte, mit welcher Freiheit und Natürlichkeit die beiden Seschlechter miteinander verkehrten. Nicht einmal eine Fassade wurde nach außen gewahrt! Am lustigsten war aber zu sehen, "wie Töchter, die mannbar und zeitig zur She sind, mit einem lautern und schönen Angesicht, als wenn es Söttinnen wären, tapfer dahersingen, lassen ihr Hemdlein auf dem Wasserschweben und ziehen dieses allgemach hintennach, daß man sie für Frau Venus halten möchte"16).

Im Bade speisten gemischte Gesellschaften öfters von allseitig zusammengetragenen Gerichten an einem Tisch, der auf dem Wasser schwamm. Dann saßen die Männer den ganzen Tag zwischen den Schönen, schäkerten und fächelten ihnen Rühlung zu. Eine Galerie führte ob den Bädern durch, von der aus die Zuschauer stundenlang dem tollen Badeleben ihre Ausmerksamkeit schenkten und durch Zuruse die im Bade

Sikenden neckten.

Trotz der großen Freiheit, mit der sich Männer und Frauen begegneten, mochten die wenigsten arge Sedanken hegen. Wenigstens Poggio glaubte beobachten zu können, in was für einer Unschuld diese Leute lebten und mit welch unbefangenem Butrauen die Männer zuschauten, wie Fremde gegen ihre

Frauen sich Freiheiten berausnahmen¹⁷).

Ein Geistlicher hätte in diesem Getriebe kaum seinen weltfremden Idealen weiter nachleben mögen, vor allem nicht ein
Poggio, dem nach eigenem Geständnis nichts Menschliches
fremd war. Er sand selber, es wäre die größte Torheit gewesen,
bei dem immerwährenden Gesang und Geräusch, das weder
zum Lesen noch zum Denken Beit ließ, allein weise bleiben
zu wollen. Wer die deutsche Sprache nicht verstand, dem blieb
nichts anderes übrig, als die Augen an den Schönen zu weiden,
ihnen nachzugehen, sie zum Spiele zu führen und sie wieder
zurückzubegleiten. Man erfreute sich so großer Freiheiten, daß

¹⁶⁾ Heinrich Pantaleon, Warhafftige und fleißige Beschreibung der uralten Statt und Graveschafft Baden sampt ihrer heilsamen warmen Wildbedern, Basel 1578; enthält den übersetzten Bericht Poggios, S. 54/55.

17) Heß, a.a.O., S. 126/128.



Der Vergnügungspart, das Mätteli

man sich um die gewohnte Stufenleiter der Annäherung, der Bewerbung um Sunst und Zuneigung nicht zu bekümmern brauchte.

Außer diesen Vergnügen gab es noch andere von nicht geringerem Reize. Hinter den Badhösen, nächst dem Flusse, befand sich eine große, von vielen Väumen beschattete Wiese¹⁸). Diese sogenannte "Werdmatte" in Niederbaden¹⁹) diente schon damals als Stätte der Lustbarkeit. Sie gehörte zum "Schinderhos", dem nachmaligen Hinterhos, worauf jedermann, welchen Standes er war, ob Mann oder Frau, jung oder alt, im Sommer und Winter sich vergnügen durste²⁰). Die meisten Säste spielten hier Vall. Manns- und Weibspersonen warfen

19) Unter "Niederbaden" haben wir die Bädersiedlung zu verstehen, im Gegensatzur höher gelegenen Stadt.

20) Wer jeweils den "Schinderhof" von der Tagsatung zu Lehen innehatte, war verpflichtet, auf eigene Kosten die Tanzstühle (Tanzboden) auf der Matte zu unterhalten. Staatsarchiv Aarau, Urbar der Grafschaft Baden. Auszug: Staatsarchiv Bürich, B I 253, Bl. 36v. Druck: Argovia III, S. 197, Nr. 76.

¹⁸⁾ Sie wird erwähnt in einer Urfunde des Stadtarchivs Vaden vom 25. Mai 1344.

sich, jedes dem, den es am liebsten hatte, einen solchen Ball—worin viele Schellen waren — zu. Alles lief dann herzu, und wer den Ball erhaschte, hatte gewonnen und warf ihn wieder seiner Seliebten zu. Noch andere lustige Ergöklichkeiten trugen dazu bei, diesen Ort zum schönsten der Erde zu gestalten, daß selbst Poggio glaubte, da sei der Ort, wo der erste Mensch erschaffen worden sei, "den die Hebräer Eden, das ist der Sarten der Wollust nennen; denn, falls anders uns diese Slückseligkeit verschaffen kann, so sehe ich nicht, was dem Ort hier fehlt, um solche vollkommen zu gewähren"21).

Vornehme Badegäste, welche die gemischte Sesellschaft auf der Matte zu meiden suchten, gaben sich dafür an einem runden, steinernen Tisch beim Hinterhof, dem "Täfeli", am späten Vormittag ihr Stelldichein, schwatten und klatschten über

Tagesneuigkeiten, bis die Essenszeit heranrückte22).

Solchem Genusse gaben sich in den Vädern auch die Zürcher Stadtoberhäupter und Vürger hin. Merkwürdig ist oft ihre Doppelstellung, wie sie in ausgeprägtestem Maße bei Hans Waldmann zum Ausdruck kommt. Während er in Zürich durch strenge Sittengesetze den Ausschweifungen steuern wollte, suhr er, als ob die Mandate für ihn keine Gültigkeit besäßen, mit einer Schar lockerer Gesellen nach Vaden, um in zügellosester Art der Freude zu leben. Er empfand keine Hemmungen, neben seiner Frau noch sechs Vuhlerinnen mitzunehmen und zudem durch das leicht zu führende Intrigenspiel eine Vasserinstützunehmen. Raum hatte Waldmann ansangs März 1489 eine Volkserhebung in Zürich unterdrückt, als er sein schwelgerisches Leben sortsetzte, dis ihn ein erneuter Ausstand des Volkes zurückrief, der mit Waldmanns Gang auf das Volkes zurückrief, der mit Waldmanns Gang auf das Volkeszurüft endete²³).

II.

Badgeschenke an Ausländer.

Ein solches Leben der Freude und des Genusses zog nicht nur Ratsherren und Bürger der Eidgenossenschaft in seinen Bann, sondern auch Fürsten und hohe Geistliche des Auslandes.

²¹⁾ Heß, a.a.O., Beschreibung Poggios, S. 129/131.

²²) Frider, a.a.O., S. 471/472. ²³) Hef, a.a.O., S. 136/137.



Das Täfeli im Hinterhof.

Ebenso sehr, wie es für diese ein Fest war, in Baden weilen zu können, fühlte sich die Bäderstadt und mit ihr die eidgenössische Herrschaft geehrt, wenn solch hohe Gäste ihre Rur in Baden verrichteten. So suchte man denn mit allerlei Geschenken den Gästen das Wohlwollen zu bezeugen. Daraus entwickelte sich der Brauch, jedem Gast ein Geschenk zu verabreichen, das sog. "Badgeschenk". Es bestand in der älteren Zeit durchwegs aus Naturalien, weil sich ja die meisten Badegäste in eigens gemieteten Rüchen ihre Mahlzeiten zubereiten ließen. Bei der Beschenkung ausländischer Gäste handelte es sich nicht nur um eine private Angelegenheit, sondern in erster Linie um eine politische, eidgenössische, die häufig von der Taasakung bestimmt wurde. Als 1474 die Gemahlin Herzog Sigmunds von Österreich, Eleonore von Schottland, zu einer Rur in den Bädern abstieg, wollte man sich ihr gegenüber besonders freundlich erzeigen, hatte sie doch kurz zuvor viel zum Abschluß der "Ewigen Richtung" vom 11. Juni 1474 beigetragen und sich auch sonst als Freundin der Eidgenossen erwiesen. Die eidgenössischen Räte, mit Ausnahme der Vertreter von Uri, Unterwalden und Zug, welche noch mit ihren Regierungen Rücksprache nehmen mußten, gaben ihr Einverständnis zu einem Geschenk an die Herzogin im Werte von 60 Gulden. Es soll aus Ochsen. Schafen und Anken bestanden baben²⁴).

Im 16. Jahrhundert fand die großzügige Beschenkung ausländischer Säste ihre Fortsekung. Vor allem zu Württembergscheinen die Beziehungen recht eng gewesen zu sein. So stieg 1518 der württembergische Sesandte, Herr von Anschach, zu einer Kur in der Bäderstadt ab, und 1570 hielt sich die Herzogin von Württemberg sieben Wochen lang in Baden auf. In einem Schreiben vom 15. Juli beschwert sie sich aber beim Rate von Zürich, daß sie von den fünf eidgenössischen Orten zu einer Buße von 200 Sulden verurteilt worden sei, weil ihr Hofgeistlicher in einem geschlossenen Raum zweimal gepredigt und dadurch gegen den Landsrieden von 1531 verstoßen habe. Ferner teilt sie mit, sie werde nach Abschlußihres Badeausenthaltes nach Zürich reisen und gedenke dort zu übernachten²⁵).

²⁴) Eidg. Abschiede, Ad. II, S. 501, Ar. 756, vom 17. September 1474. ²⁵) StA. B., A 195.2, Württemberg, Ar. 40—43.

In großzügiger Weise ließ der Zürcher Rat bedeutenden Persönlichkeiten, die in Baden Vergnügen oder Heilung suchten, kostbare Geschenke überreichen. Sehr reichlich wurde 1587 der Markgraf Friedrich von Vrandenburg bedacht, als er die Väder mit seinem Besuche beehrte.

Im Ratsprotokoll vom 10. Oktober 1609 finden wir den Vermerk, daß dem Rurfürsten Berzog Ernst von Bayern, Bischof zu Röln, ein Seschenk überbracht worden sei, das aus einem silbernen Slobus, einem Tier aus dem Graben und Fischen bestanden habe. Billiger kamen Badgeschenke aus reinen Naturalien zu stehen²⁶). Auch solche konnten aber einen beträchtlichen Umfang annehmen, wie etwa 1658 das Seschenk an den Grafen von Rönigseck, das aus zwei Eimern Wein und vier Säcken Hafer bestand. Wir fragen uns, ob nicht die dem kurz vorher beendigten ersten Villmergerkrieg solgende Krise die Schenkungen gegenüber früher eingedämmt hatte. Budem fällt die letztgenannte Gabe in eine Beit, da die zürcherische Obrigkeit häusig Verbote der Badgeschenke verfügte.

Diese Badgeschenke fanden auch unter hochgestellten Versonen innerhalb der Eidgenossenschaft bald ihre Unwendung und führten in kurzer Zeit zu völliger Entartung. Aus dem oben erwähnten, verständlichen Brauche erwuchs ein Unwesen, und er sank zum Mittel der Bestechung mit den damit verbundenen Nebenerscheinungen herab. Es wurde Sitte, daß Bürgermeister, Räte, hohe Geistliche, Landvögte und andere Versönlichkeiten es als selbstverständlich ansahen, anläklich ihrer Badekuren mit Geschenken überhäuft zu werden, was geradezu einer Erpressung gleichkam. Jeder untere Beamte fühlte sich verpflichtet, seinem nächst oberen zur Badenfahrt etwas beiausteuern. Diese sittengeschichtliche Erscheinung findet sich in jener Zeit nicht nur mit den Bädern zu Baden verknüpft. Sie findet sich auch im bernischen Einzugsgebiet. So verehrten die Alarauer den bernischen Schultheißen und Landvögten in der gleichen Weise Badgeschenke, wie es die Zürcher taten²⁷). Sie

²⁶) Diese und alle späteren Nachrichten, für die kein besonderes Bitat angegeben wird, sind den Bürcher Ratsmanualen entnommen.

²⁷) Für die Beit des 17. Jahrhunderts finden sich eine Reihe solcher Badgeschenke an Seckelmeister, Venner und Obervögte. Die Vadekuren wurden in Schinznach und Lostorf abgehalten. Stadtarchiv Aarau, IV 1a, S. 151 ff.; Chronik von Joh. Fisch; andere Beispiele bei Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau, Aarau 1840, S. 85 ff.

sind uns vor allem aus dem 17. Jahrhundert bekannt, also aus der gleichen Zeit, da auch in Zürich die Beschenkung der Vadgäste die größte Rolle spielte.

III.

Badgeschenke an Zürcher Bürgermeister und Beamte.

Die Beschentung hoher Persönlichkeiten führte dazu, daß in erster Linie die Zürcher Bürgermeister sich umfangreiche und wertvolle Saben zukommen ließen. Wohl wurde im Rat immer wieder bestimmt, dieser Brauch sei zu unterbinden. Doch nütten solche Verfügungen wenig; denn auch die Verbietenden selbst bezogen nach wie vor, was ihnen geschenkt wurde. Weil die eigenen Mittel für eine Badenfahrt nicht ausreichten, fand man den Ausweg, sich von Verwandten und Freunden seine Speisen in die Bäder schicken zu lassen. Allerdings ließ man es bei diesen Naturalleistungen nicht bewenden. Die Bürger wetteiserten darin, möglichst wertvolle Seschenke anzubieten. Im 17. Jahrhundert erhielten die Bürgermeister häusig Saben in Form von Seld, silbernem Tafelgeschirr und anderen Wertstücken.

Das Jahr 1534 weist die Rekordleistung von einem Badgeschenk auf. Zürcher überbrachten ihrem Bürgermeister Diethelm Roeust einen Ochsen nach Baden, für den sie mehr als 24 Gulden bezahlt hatten. Den Leib behing man mit einer Decke in den Zürcherfarben. Die Hörner wurden vergoldet und außerdem mit einem Sammetbeutel voll Gold beschwert. 198 Zürcher, Stadt- und Landbürger, geleiteten zu Fuß und zu Pferd den Ochsen nach Baden, und die Trommeln wirbelten den ganzen Weg entlang²⁸).

Bünfte, die nach einem guten Verhältnis zu den Vürgermeistern trachteten, ließen es sich oft etwas kosten, das Stadtoberhaupt zu beschenken. Die Zunft zum Widder sandte einst dem Vürgermeister Rambli einen Ochsen, der 1130 Pfund wog. Doch der Veschenkte bestritt nicht seinen eigenen Vadunterhalt mit dieser Sabe, sondern verschenkte deren Teile zu Jause an alle Zünfte und ließ überdies Wein eingießen. Das

²⁸) Olga Amberger, Die schwarze Badenschenkung, Zürcher Wochenblatt 1913, S. 49.

Wohlwollen des Bürgermeisters empfand man als so einmalig, daß es in Versen besungen wurde.

Wie für Ausländer, so stellten die Badgeschenke auch innerhalb der Eidgenossenschaft oft eine Anerkennung für politische Verdienste dar. Aus solchen Gründen hat die Zürcher Regierung 1579 dem Altschultheißen von Bern, Beat von Mülinen,

ein Geschenk zur Badenfahrt überreichen lassen.

Als die Badgeschenke immer wieder verboten wurden, was später noch zur Sprache kommen soll, bildete sich die Gewohnheit heraus, den Bürgermeistern wenigstens zur ersten Badekur nach ihrem Amtsantritt eine Gabe zu überreichen. In den Genuß einer solchen geriet Herr Bürgermeister Hirzel auf Grund des Ratsbeschlusses vom 9. August 1637. Jedermann sollte dazu freiwillig spenden, was ihm beliebe. Die Beiträge ließ man durch Herrn Substitut Wolf sammeln; doch war streng darauf zu achten, daß niemandem mehr als zwei Gulden abgesordert wurden. Einerseits beruhte diese Sammlung also auf Freiwilligkeit, anderseits ist auffällig, daß man mit der Durchführung einen offiziellen Funktionär betraute. Seltsamerweise wurde trotz der "Freiwilligkeit" von jedem Mitglied des Rates ein wenn auch bescheidener Beitrag erhoben.

Was ihre Form anbetrifft, stellte die Sabe an Bürgermeister Hans Rudolf Rahn 1646 die früheren Badgeschenke in den Schatten. Die Sabe bestand — in Anlehnung an das Wappen der Familie Rahn — aus einem Mohren, allerdings nicht aus einem lebenden, sondern aus einem hölzernen, der aus Augsburg stammte. Der Wilde sah aus wie ein Spielzeug, und doch steckte ein richtiges Uhrwerk in ihm. Sein Mund flammte in lebendigstem Zinnober um die weißen Zähne. Die Unterlippe und das Kinn fletschten freundlich auf und ab, wenn die Uhr anhob, die Stunde zu schlagen. Im Fußtästchen lag die Einrichtung für ein Schreibzeug. Zu diesem Seschenk schrieb Unterschreiber Hirzel, im städtischen Rat sei die Frage aufgetaucht, ob man für eine Sabe anläßlich der ersten Badekur von Bürgermeister Rahn seines hohen Standes wegen sammeln lassen wolle. Man erklärte sich einverstanden, daß jede Person 2 Gulden beisteuere und daß das Geld vom Statthalter Leu einbezahlt werde²⁹).

²⁹⁾ Bürcher Wochenchronik, 1913, S. 51.

Während des Bauernkrieges setzte man sich für den 1653 regierenden Bürgermeister Waser nicht mehr so eindeutig ein. Es sollte jedem Ratsherrn freigestellt sein, ob er zu dem Badgeschenk beisteuern wolle oder nicht. Wenn auch die Badgeschenke nicht nur für solche Säste bestimmt waren, die in Baden ihrer Rur oblagen, so ist doch auffällig, daß Herr Bürgermeister Heinrich Escher seine erste Badekur nicht in der lebenslustigen Nachbarstadt, sondern im ländlichen Gyrenbad genoß. Wie der Rat verfügte, sollte nach berkömmlichem Brauche zum Badgeschenk an den neuen Schultheißen jeder einen Dukaten oder nach Belieben mehr oder minder geben. Die Kanzlei hatte das Einsammeln der Beiträge zu besorgen und war dafür verantwortlich, daß das Seschenk zur rechten Zeit ins Gyrenbad überbracht werden konnte. Dieses Durchbrechen der Tradition, daß ein Zürcher Bürgermeister nicht nach Baden reiste, ist wohl als eine Demonstration der im ersten Villmergerkrieg unterlegenen Reformierten aufzufassen, die Baden für seine Teilnahme auf katholischer Seite bestrafen wollten.

IV.

Verbot der Annahme von Badgeschenken.

Nebst den Ratsberren wurden auch die Zunftmeister, Landvögte, hohen Geistlichen und Lehrer mit silbernen Bechern oder anderen Geschenken bedacht, wenn sie zu einer Rur nach den Badener Heilguellen reisten. Wo das Geld nicht freiwillig floß, mahnte man die Sparsamen und Geizigen dazu. Auf diese Weise waren die früher sehr begründeten Badgeschenke zu einem teuren Mißbrauch ausgeartet. Am 21. Mai 1595 wurde zum ersten Male von seiten des Nates gegen die in den Jahren zuvor aufgekommene Unsitte eingeschritten. Eine "Erkenntnis" verbot den Zunftgenossen mit Androhung einer Buße von 10 Pfund, ihren Zunftmeistern oder auch andern Herren silberne Becher ins Bad zu schenken. Diese Verfügung wurde genau so wenig beachtet wie jene, welche die Badenfahrten verboten. Doch versuchte die Regierung 1609, durch ein neues Mandat gegen die Übertreter einzuschreiten. Diesmal waren die Bestimmungen strenger abgefaßt und sollten von allen Ranzeln verkündet werden. Zudem fanden sie Aufnahme in einem allgemeinen Sittenmandat "Bur Abstellung

von allerlei Unmaß und Lastern". Anlaß zu seiner erneuten Veröffentlichung hatte das schreckliche Erdbeben gegeben. Ausdrücklich weist das Mandat darauf hin, daß schon wenige Jahre vorher verfügt worden sei, es dürften niemandem silberne Vecher ins Vad geschenkt werden, ausgenommen dem Herrn Vürgermeister. Wer weiterhin solche Saben entrichtete, wodurch nichts anderes als Zechen zu Lasten der Veschenkten erfolgten, sollte gebüßt werden³⁰).

Bur Durchführung der Beschlüsse wurden drei Herren vom Rat beauftragt, welche mit dem obersten Knecht bei ihren Ratspflichten und Siden ihr fleißiges Aufsehen über diese Dinge hatten und die von den Übertretern, welchen Standes sie auch wären, die aufgesetzten Bußen ohne Rücksicht einziehen sollten³¹). Geradezu zynisch wirkt die Antwort auf dieses Mandat: Sie bestand darin, daß 1612 der Statthalter Reller ein Badgeschenk erhielt, bestehend aus einem silbernen und vergoldeten Sefäß, das 100 Sulden und fünf Baken gekostet hatte!

Eine rühmliche Ausnahme im Heer der Badenfahrer machte Antistes Johann Jakob Breitinger³²). Als er durch die Wahl zum Pfarrer am Großmünster zu den ausgezeichneten Standespersonen gehörte, wurden auch ihm 1614 bei seiner Badenfahrt nebst den üblichen Gaben an Lebensmitteln reiche silberne und goldene Geschenke überreicht. Schon 1618 war Breitinger so beliebt, daß ihm Bürgermeister und Näte nebst Nirchenangehörigen und andern Bürgern ein "ansehnliches Silbergeschirr" verehren wollten, wozu jedermann einen Dukaten beisteuern sollte. Da sich Breitinger bewußt war, wie mit den Badgeschenken Mißbrauch getrieben wurde, verzichtete er auf das Geschenk. Der Ratsdiener mußte deshalb die eingesammelten Gelder wieder zurückerstatten.

Auf die Entrüstung Breitingers über das Unwesen der Badgeschenke war es zurückzusühren, daß schon 1619 ein

^{30) 1591} hatte die Bürgerschaft von Zürich ihrem Oberhaupt Großmann zwei schwere silberne Becher nach Baden überbracht, worauf sie von ihm großzügig bewirtet wurden. Heß, a.a.O., S. 201 ff.

³¹⁾ Stal. B., Mandate III, AAb I, S. 344, vom 31. Dezember 1609.
32) Schon 1597, bald nach der Verheiratung Breitingers, traf das junge Paar im "Hinterhofe" zu Vaden ein. Nach einigen Kuren im Gyrenbad machte Breitinger fernerhin alle Kuren in Vaden. J. C. Mörikofer, J. J. Breitinger und Kürich, Leipzig 1874, S. 190ff.

erneutes Sittenmandat die Badgeschenke verbot. Allerdings war es schon durch die inhaltliche Fassung zum vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Man wollte ein Auge zudrücken, indem man nur das Schenken von silbernen Bechern verbot, was natürlich leicht umgangen werden konnte. Ebenso war es eine halbe Maßnahme, als am 10. Mai 1623 der Nat beschloß, daß die Verehrung von lebenden Schafen als Badgeschenke gänzlich untersagt sein sollte, so daß niemand mehr als ein halbes Schaf zum Badgeschenk schießen dürfe. Schließlich bestimmte man, daß außer an die beiden Bürgermeister niemandem mehr weder Silbergeschirr noch irgendwie Sachen von Wert ins Bad geschenkt werden dürften. Vorbehalten blieben bei diesen Bestimmungen die nächsten Verwandten, was bei den damaligen Bevölkerungsverhältnissen, wo alles miteinander verwandt war, eine höchst fragwürdige Ein-

schränkung bedeutete.

Trok dem seit Jahren außerhalb der Eidgenossenschaft tobenden Dreißigjährigen Rrieg trat das Übel der Badgeschenke immer wieder auf. Ein neues Verbot erließ der Rat 1633 der schweren Zeiten wegen, als die Ostschweiz von den Kriegshändeln berührt wurde. Infolge der großen Teuerung und der vielfältigen Steuern sollten sogar die Badgeschenke für die beiden Bürgermeister für einmal unterbleiben. Jedoch sollte es jedermann freigestellt bleiben, den beiden Magistraten privat etwas zu verehren! Rein Verbot zeigt so drastisch wie dieses, wie zähe der Brauch, respektive Mißbrauch der Badgeschenke in der Bürgerschaft und in den Behörden verwurzelt war. Zu neuen Wegen schritt man überhaupt nie, um den Übertretungen zu steuern. So erneuerte auch das Mandat vom 13. April 1644 grundsäklich nur die früheren Bestimmungen. Wir können ein Lächeln nicht unterdrücken, wenn die Badgeschenke von Silbergeschirr "nochmals verboten" und die Übertreter bestraft werden sollten. Nach wie vor blieb es den Eltern gestattet, ihren Rindern eine bescheidene Spende an Fleisch und Fischen ins Bad zu schicken. Bei diesen Saben handelte es sich mehr um solche, die für die minderbemittelten Schichten in Frage kamen. Auch sie wurden durch eine Verfügung vom 28. Februar 1646 weiter eingeschränkt, offenbar als Folge der durch den langen Krieg bedingten Wirtschaftslage. Im gleichen Jahre des Herrn 1646 aber haben die Snädigen Herren Räte und Bürger dem Herrn Bürgermeister Rahn die oben erwähnte "Mohrenschenke" dargebracht, wozu ohne Bedenken beigefügt wurde, was die Zunft zum Widder noch in besonderer Weise beigesteuert habe.

Wie die im früheren Rahmen gehaltene Einschränkung der Badgeschenke von 1667 zeigt, vermochte der erste Villmergerkrieg von 1656 den Zustrom der Zürchergäste ins Bad nicht

abzudämmen.

Auch später versuchte der Nat durch Mandate die Entrichtung von Badgeschenken zu unterbinden, allein mit dem gleichen Mißerfolg. Mit empfindlichen Bußen wurde im großen Mandat vom 28. November 1685 allen Übertretern gedroht. Kraft obrigkeitlichen Besehles wurde verboten, an Prädikanten, Kirchen- oder Schuldiener wie auch an Klein- und Großräte, Umtleute, Ober- und Untervögte, Landschreiber, Richter, Seschworene und andere dergleichen Personen Seschenke zu verabreichen. Mutwillige Verächter des Verbotes sollten zur Rede gestellt und sowohl Geber wie Empfänger mit der Buße von 30 Pfund bestraft werden³³).

V.

Die Badgeschenke als soziale Institution.

Im Gegensat zu den Huldigungsgaben an Amtspersonen stehen die Badgeschenke, die der städtische Rat an Minderbemittelte verabreichen ließ. Zu den Beschenkten gehören vor allem kleine städtische Angestellte und Bedürftige. Im 17. und 18. Fahrhundert, als die Badgeschenke allgemein ihre größte Verbreitung fanden, wurden auch diese Gaben zur Selbstverständlichkeit. Um nicht durch jedes Bittgesuch belästigt zu werden, beschloß der Rat am 1. Mai 1606, die Bittsteller sollten in Zukunft an die Herren Almosenpsleger verwiesen werden. Am 20. Juli 1646 machte der Rat die Unterstützung des städtischen Personals ausdrücklich von der Dürftigkeit des Bittstellers abhängig. Hervorzuheben ist auch, daß diese Badenfahrten der Stadtsnechte, Dienstleute, Hebammen etc. von den politischen Verhältnissen unabhängig waren — offenbar weil sie für die Badener wirtschaftlich keine Vorteile zu bringen

³³⁾ StA. Z., Mandate III, AAb 1, Großes Mandat Ar. 251 vom 28. Nov. 1685.

vermochten. Während der größten Spannungen zwischen Zürich und der Stadt Vaden — auch nach deren Demütigung durch den Landfrieden von 1712 — dauerten die Fahrten der Unbegüterten nach Vaden unvermindert an. Am 6. Juni 1679 stellte der Nat einheitliche Normen auf, nach denen "Herrendiener" und "gemeine Diener" beschenkt werden sollten. Erstere erhielten aus dem Rornamt der Stadt 2 Mütt Rernen³⁴) und zwei Eimer Wein sowie aus dem Seckelamt 10 Pfund in Seld. Die gewöhnlichen Diener hingegen mußten mit einem Mütt Rernen, einem Eimer Wein und 10 Pfund Seld vorliebnehmen.

1628 erhielt der Brunnenmacher Samuel Ofner wegen "synes Lybs Arbeitseligkeit" einen Eimer Wein aus dem Amt Detenbach zu Zürich für eine Badenfahrt. Dem Stadtknecht Jakob Most bewilligte man 1644 die Sabe in jenem Umfange, wie sie in der Folge allen gewöhnlichen Dienern zugesprochen wurde. Im gleichen Jahre erhielt Stadtknecht Heinrich Ziegler zwei Eimer Wein vom Fraumünster, einen Mütt Kernen aus dem Kornamt und 10 Pfund aus dem Seckelamt. Ein dritter Stadtknecht dagegen, Meister Jakob Mülli, kam in der gleichen Weise weg wie der erstgenannte. Mehrere Badgeschenke verabfolgte der Rat 1663, wobei das eine an den Sassenwächter Meister Hans Natob Goldschmid, das andere an den Ratsredner Sprüngli gelangte. Solche freizügige Spenden an die Stadtarbeiter weckten aber den Wunsch nach Erweiterung dieser sozialen Einrichtung. Nicht nur für Stadtknechte, sondern auch für ihre Frauen erbettelte man Seschenke. Ein Ratsbeschluß vom 18. August 1666, der zwei Rahre später wiederholt wurde, verfügte aber, daß den "Stadtknechtsweibern" keine obrigkeitliche Badgeschenke verabreicht werden sollten. Als 1672 Meister Ratob Eberhart, dem Tischmacher im Werkhof, über seinen Wochenlohn hinaus eine Zulage von einem Mütt Kernen und einem Eimer Wein aus dem Kornamt zu einer Badekur gespendet wurden, konnte man dies als Gratifikation auffassen. Im folgenden Jahr, 1673, erhielt der Stadtknecht Meister Christof Freudweiler das Badgeschenk als Unerkennung für seine Treue und seinen Fleiß, wie auch wegen seines "schweren Unliegens".

³⁴⁾ Der Mütt als Getreidemaß faßte 82,8 Liter.

Nicht nur körperlich Arbeitende fand man der Unterstützung würdig. Auch den "Abwart auf der Bürgerbibliothek", Meister Konrad Reutlinger, bedachte der Rat 1676 mit einem Mütt Kernen, einem Eimer Wein und 5 Pfund Geld zu einer Badenkur.

Säufig erfolgte die Überweisung von Badgeschenken als Sabe für ein Dienstjubiläum. So erhielt der oben erwähnte Jakob Ziegler im Jahre 1679 einen Mütt Kernen, zwei Eimer Wein und 10 Pfund Seld nach 38jähriger Tätigkeit als Rathausknecht. Meister Johann Parnell stand sogar 50 Jahre im Dienste als Jochwächter auf dem St. Petersturm, als ihm ein Badgeschenk bewilligt wurde. Als neue Verufsarten unter den Bezügern von obrigkeitlichen Schenkungen traten in erster Linie geschworene Reiter, Dachdecker, Stadtläuser, Markstaller, Stadttrompeter und geschworene Hebammen auf; letztere durften jedoch nicht beide zur gleichen Zeit in die Kur verreisen.

Wenn besondere Umstände vorlagen, wie Krankheit oder Not, bewilligte der Nat auch etwa Badgeschenke zu den üblichen Unterstützungen. So wurde 1680 einem alten Gassenwächter eine Summe "wegen besonders betrübter Umstände" zugesagt. Ein geschworener Reiter erhielt wegen seiner schweren Krankheit ein Badgeschenk von zwei statt nur einem Mütt. Doch sollte dieser "extra-ordinari-Fall" nicht zur Auffassung verleiten, solche Gaben würden in Zukunft zur Regel. Wenn ein Bittsteller dem Rate nicht genehm war, konnte er nicht auf Erfüllung seines Gesuches hoffen. Warum Ulrich Sprüngli, der Brunnenmacher, mit seinem Begehren "aus gewissen Motiven" abgewiesen wurde, erfahren wir nicht (13. Juni 1691).

Wie großzügig der Rat sich in bezug auf Badgeschenke Bedürftigen gegenüber erweisen konnte, geht aus einem eigenartigen Fall aus dem Jahr 1696 hervor. Magdalena Bleuler von Hirslanden hatte aus Armut Mannskleider angezogen und etwa 28 Monate lang unter Hauptmann von Salis in Frankreich Kriegsdienste geleistet. Die Kanzlei war beauftragt worden, der Abenteuerlichen das Mißfallen an ihrem ungebührlichen Verhalten, das ihren leichten Sinn und ihre lockere Lebensweise verrate, zum Ausdruck zu bringen. Trok diesem Verweis bewilligte ihr der Rat wegen ihrer leiblichen Schwachheit zu einer Badekur 6 Reichstaler, weil sie den Besuch der Bäder dringend brauche.

1711 traf der Rat noch einmal eine Neuregelung der Badgeschenke an Minderbemittelte. In Zukunft sollte den Stadtdienern, Läusern, Reitern und Stadtknechten nicht mehr als ein Mütt Rernen, ein Eimer Wein und 10 Pfund verabreicht werden. Ausgenommen blieben die Diener der beiden Bürgermeister, welchen wegen ihrer steten Dienstbereitschaft die Sabe für Herrendiener erhalten blieb. Hin und wieder durchbrach man aber auch die neue Ordnung. In Ausnahmefällen spendete der Rat das doppelte Badgeschenk, so 1719 an Meister Hans Ulrich Syfrig, da er als Hochwächter auf dem Rennwegtor vom Blike getroffen worden war, aber auch wenn der Bittende sich durch besonders treue Dienste ausgezeichnet hatte oder wenn er ein außergewöhnliches Alter auswies, wie 1754 und 1757, als man achtzigjährigen Stadtdienern die Badgeschenke verdoppelte!

Fast alljährlich fand die Verteilung von Badgeschenken an Stadtangestellte statt. Doch 1753 ersuhr der Rat, daß die seit Jahren gnädig erteilten Badgeschenke von Bedienten unanständig mißbraucht worden seien — wie, wird nicht gesagt. Um die vorgekommenen Fälle zu untersuchen, setzte der Rat eine Rommission ein, die aus den Herren Seckelmeister Leu, Obmann Rüscheler und Kornmeister Schaufelberger bestand. Der Rat verlangte von diesen Herren, daß sie nach der Untersuchung ein Sutachten ausstellten zu einer künftigen Ordnung für Badgeschenke.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir die Buteilung von Badgeschenken an untergeordnete Beamte. Im 16. Jahrhundert hingegen fehlen noch die Nachweise über ihr Vorhandensein. Das erste Badgeschenk wird 1595 als Huldigungsgabe erwähnt. Geschenke als Gnadenerweisung der Obrigkeit an Beamte sind erst seit 1612 bekannt. In der ersten Hälfte des 17. Aahrhunderts waren sie noch vereinzelt, erfahren dann aber in der zweiten Hälfte eine Zunahme, die den Eindruck einer regelmäßigen Einrichtung erweckt. Die Anzahl der jährlich verabfolgten Geschenke bewegte sich lange Zeit zwischen eins und vier. Erst seit 1770 setzte eine starke Zunahme auf sechs bis zwölf ein. Wenn auch die wirtschaftliche Leistung im ganzen gesehen nicht sehr groß war, so liegt doch in der zur Regel gewordenen Unterstützung an minderbemittelte Beamte eine soziale Tätigkeit, die es den Bezügern ermöglichte, wenigstens einige Male in ihrem Leben an den Freuden und Lustbarkeiten der Bäder zu Baden teilzunehmen.

VI.

Einschreiten der Obrigkeit gegen die Badenfahrten nach der Reformation.

Die bisher erwähnten Verordnungen der Obrigkeit gegen den Mißbrauch der Badgeschenke haben die Badensahrten als solche nicht berührt. Die Verbote der Ruren in den Bädern zu Baden gehen auf andere Wurzeln zurück, bei denen religiössittliche Motive mit politischen verquickt wurden. Deutlich tritt dies dadurch in Erscheinung, daß das erste Verbot der Badensahrten wahrscheinlich im Frühjahr 1527 erlassen wurde, kurz nachdem 1526 die Disputation zu Baden stattgefunden und sich die Bäderstadt zur altgläubigen Partei bekannt hatte³⁵).

Als die Badener dazu übergingen, verstorbenen Zürchern das Vegräbnis zu verweigern und die Kranken zu Veichte und letzter Ölung zu zwingen, setzte der Rat von Zürich am 26. Januar 1529 auf die Übertretung dieses Vadenverbotes

eine Buke von 4 Mark fest36).

Im Verbot der Badenfahrten besaß der Zürcher Rat ein gewisses politisches Druckmittel, um das katholische Baden den Bürchern gegenüber gefügiger zu machen. Die einleitenden Abschnitte haben indessen gezeigt, daß die Wirkung solcher obrigkeitlicher Verfügungen sehr zweifelhaft war. Doch spiegelt sich in ihnen die Reformationspolitik den Untertanen gegenüber. Nachdem die katholische Partei im zweiten Rappelerkrieg die Oberhand gewonnen hatte, beschwerte sich Zürich über das schlimme Verhalten derer von Baden gegenüber den Zürcher Gästen. Als die Badener in den folgenden Rahren fortfuhren, die Zürcher in Baden beim Begräbnis von Reformierten zu beschimpfen, versuchte der Rat zu Zürich 1539, die Wadekuren gänzlich zu unterbinden. Doch gelang es dem Rat zu Baden, durch weitgehendes Entgegenkommen dieses Verbot wieder rückgängig zu machen. Den evangelischen Sästen wurde nunmehr bewilligt, während der Fastenzeit Fleisch, Eier und

³⁵⁾ StA. B., A 124.1, Alten Grüningen. Das eigentliche Mandat ist nicht mehr vorhanden. Wir stützen uns auf einen Brief Jörg Bergers, Landvogt von Grüningen, vom 12. Februar 1527, worin der Rat von Zürich um Auskunft ersucht wird, ob das Gerede betreffend dieses Berbot auf Wahrheit beruhe.

³⁶⁾ Emil Egli, Aktensammlung zur Reformation, S. 655, Ar. 1541.

andere verbotene Speisen zu kochen. Sie durften dieselben aber nur in ihren Semächern einnehmen, um öffentliches Ürgernis zu vermeiden. Doch am 28. Februar 1540 waren die Badener an der Reihe, sich zu beklagen, indem etliche Bürcher ihre Freiheiten arg mißbraucht hatten. Sie hätten, laut Rlage der Badener, in der letzten Fastenwoche durch Aufsehen der Rirchenhaube und Mittragen von Paternostern in spöttischer Weise den Anschein erweckt, als wollten sie zur Beichte gehen. Budem hätten sie junge, schreiende Biegen bei sich gehabt, jedoch vorgegeben, es wären gute Rarpfen, hernach aber die Geißen unter

vielem Mutwillen und Geschrei öffentlich gegessen³⁷).

1568 erfolgte erneut ein grundsäkliches Verbot der Badenfahrten. Dann aber scheinen sich die Gegensätze zwischen den beiden Städten etwas verebbt zu haben; denn in den folgenden Jahrzehnten erließ der Bürcher Rat nur noch Sittenmandate, die das Reisen in die Bäder und das Verhalten daselbst in gewissen Schranken halten wollten. Die Regierung tat dies vor allem deswegen, weil den Zürchern vorgeworfen worden war, sie hätten durch den zwinglischen Glauben alle Grenzen der Sittlickeit und Religion beiseitegeschoben. Einen solchen Makel wollten die Zürcher nicht auf sich haften lassen. Der Rat gebot deshalb 1590, daß alle Zürcher, die aus der Stadt und von der Landschaft in Baden weilten, auf die heiligen Zeiten beimkehren sollten. Danach sollte ein jeder in den letzten Wochen vor dem heiligen Ostertag die Predigten zum Sedächtnis des bittern Leidens und Sterbens Christi mit Ernst anbören und das Abendmahl mit Eifer begehren. So stellte doch der Rat fest, daß sich viele Bürcher nach Baden verfügt hätten, um dort den Genüssen des Badelebens zu frönen. Gerade bei den Altgläubigen erzeugte dies nicht geringes Argernis, weshalb schon von den Vorgängern im Rate ein Mandat gegen das Badeleben erlassen worden war. Da die Unsitten wieder in unverschämter Weise zugenommen hätten, und auch um sich gegen üble Nachreden zu sichern, erließ der Rat eine neue Verfügung³⁸). Er schickte darauf den geschworenen Voten Jakob Rnöul nach Baden, um dort allen Zürchern mitteilen zu lassen, sie sollten sich auf den nächstfolgenden Mittwoch in Zürich einfinden, um am folgenden Tag die Predigt besuchen zu

³⁷⁾ Stal. 3., A 316.1, Altten Stadt Baden.

³⁸⁾ Mandat vom 11. April 1590. Stal. Z., E I 1.5, Religionssachen.

können. Wer ausbleiben würde, hätte die Ungnade der Obrigkeit zu erwarten. Doch die Vergnügungen der Väderstadt lockten stärker als die väterlichen Vefehle des Rates. Schon 1603 mußte das Gebot deshalb erneut verkündet werden, daß jeder

Bürcher in der Rarwoche beimzukehren bätte.

Mit der Zunahme der gegenreformatorischen Tendenzen verschärften sich die Segensätze zwischen Zürich und Baden. In den Bädern herrschte zwischen den Anhängern der beiden Ronfessionen ein gespanntes Verhältnis, das anläßlich kleiner Zwischenfälle zu Ronflikten führen konnte. So hat 1604 der Badener Landvogt Heinrich Pfysser von Luzern durch Schmähungen einiger Evangelischer den Zorn des Zürcher Rates entfacht. Als dann auf der folgenden Tagsakung die Sesandten klagten, mußte sich Pfysser beim Zürcher Rat schriftlich entschuldigen³⁹).

Bürich unternahm hin und wieder den Versuch, entweder in der St. Verena- oder in der St. Annakapelle zu Baden einen evangelischen Gottesdienst einzurichten. Erstmals geschah dies 1529, als Bürich und Vern die Vadenfahrten verbieten wollten, falls Vaden die Einsetzung eines Prädikanten für die zwinglischen Vadegäste nicht gestatten würde. Vaden schlug jedoch das Vegehren aus, worauf Zürich die Vadenfahrten erneut verbot. Diese Stellungnahme führte auch dazu, daß vor dem Landgericht zu Vaden kein evangelischer Seistlicher geduldet wurde. Wenn trotzem einer anwesend war, weigerten sich Untervogt und Richter, zum Gericht zusammenzutreten. Auf solche

Weise wurde 1634 einem Malefikanten das Leben geschenkt⁴⁰).

³⁹⁾ Buerst hatte er einige Bürcher mit grobem Pochen und Schelten belästigt. Darauf fügte es sich, daß Pfysser mit seinem Vetter aus Luzern im "Hinterhof" zu Sast war und nach dem Mahle, als er wieder heim wollte, zu jenem ins Vad gegangen sei. Als er eine Weile bei ihm gesessen, habe im Nebenbad ein derartiges Psalmensingen begonnen, daß es ihn wunder genommen habe, daß solches gestattet werde, da dies der Vadeordnung widerspreche. "Da nicht minder mir ein Wort entwütscht, welches welte erspart were gebliben und mir, so es beschehen, härzlich leid." Darauf hatte Pfysser die Türen ihres Vades geöffnet und ihnen vorgeworfen, ob sie nicht wüßten, daß hier das Psalmensingen verboten sei, und ob sie von der Obrigseit Vesehl hätten, solches zu tun, und sie hiemit "Rahenvolk" gescholten. Es seien noch andere ehrliche Leute von Zürich und andern evangelischen Orten hier. Die rechten Leute darunter täten dies nicht, sondern nur solches "Lumpengesindel". Stal. B., A 315.1, Alten Grafschaft Vaden.

Da in den Bädern kein evangelischer Gottesdienst geduldet wurde, besuchten die Zürcher Säste oft die katholische Kirche. Der Rat wollte es aber verhindern und warnte 1603 etliche Herren, die sich die Predigten im Rapuzinerkloster angehört hatten, vor derartigem Verleugnen des evangelischen Glaubens41).

Offenbar konnte das Verbot nicht strikte durchgeführt werden; denn schon 1627 sah sich der Rat veranlaßt, wegen des Besuches der papistischen Predigt zu Baden auf den Kanzeln der Stadt Zürich eine öffentliche Erklärung verlesen zu lassen. Um die Wirksamkeit solcher Verfügungen zu verstärken, wollte man mit den übrigen evangelischen Orten gemeinsam gegen

die Auswüchse der Badenfahrten vorgehen⁴²).

Anfangs 1656 erreichte die feindliche Stimmung zwischen den Glaubensparteien einen gefährlichen Grad. Die Badener sollten ja dafür bestraft werden, daß sie bei den Unruhen eine für die Zürcher ungünstige Stellung eingenommen hatten, weshalb ein völliges Einstellen der Badenfahrten erzwungen werden sollte. Aber auch diese Sanktion konnte nur wirksam sein, wenn der Bonkott allgemein durchgeführt wurde, worüber man mit den andern evangelischen Orten sprechen wollte. Waren diese Maknahmen Baden gegenüber anfänglich nur als furzfristiges Druckmittel gedacht gewesen, so sollte sich dies schon nach zwei Jahren ändern; denn inzwischen hatte Baden mit dem Aufbau seines alten Schlosses begonnen. Der Zürcher Rat war deshalb der Meinung, alle evangelischen Orte sollten übereinkommen, die Badenfahrten allgemein zu verbieten, wenn Baden seine Fortifikationen weiter ausbaue. Trot den Einbußen, welche den Bädern durch das Ausbleiben der Zürcher erwuchsen, bauten die Badener an ihrem "Stein" weiter. Deshalb erließ der Zürcher Rat 1658 ein grundsätzliches Verbot der Badenfahrten. Daraufhin erschien eine Badener Delegation in Bürich und ersuchte um Aufhebung der Sperre. Die Bürcher wollten nur unter der Bedingung auf die Bitte eintreten, daß für alle evangelischen Badgäste freie Religionsübung gewährt

⁴¹⁾ StA. B., A 44.3, Mandate.
42) Am 6.August 1645 beschloß der Rat zu Zürich, daß an der kommenden Tagfahung zu Marau die Herren Chrengefandten instruiert werden sollten, mit den übrigen Herren Gesandten darnach zu trachten, diesem ärgerlichen Unwesen zu steuern.

werde. Als Baden nicht darauf einging, folgte eine Bekräftigung des Verbotes. Um 3. Februar 1659 sollte es einstweilen bis zur nächsten Tagsatzung in Kraft bleiben, weil man von dort eine Lösung der heiklen Frage erhoffte. Als diese nicht zustande kam, wurde am 6. März das Verbot auf sechs Jahre verlängert. Offenbar wollte Zürich mit dieser Befristung den Badenern Eindruck machen. Die Obrigkeit selber verfügte die Maknahme mit Widerwillen, was sich darin zeigt, daß im gedruckten Mandat der Zeitraum von sechs Jahren fehlte. Der Rat beschuldigte einen Teil der Bürger, sie führen nicht um der Gesundheit willen als vielmehr des Müßigganges, der Pracht, Hoffart und anderer Ursachen wegen nach Baden, wo sie mehr Freiheit hätten und wo sie des Gottesdienstes beraubt seien. Solchen, die ihrer Sebrechen wegen auf eine Badekur angewiesen seien, ständen auch andere Bäder zur Verfügung, wo dergleichen Übermut und Unmaß nicht getrieben, hingegen die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet werde. Zudem kämen die Gäste andernorts zu viel mindern Rosten. Wer entgegen diesen väterlichen Ermahnungen des Rates handelte, machte sich einer Buße von 100 Mark Silber schuldig. Als 1661 Heinrich Studer, des Maurers Sohn, ohne obrigkeitliche Erlaubnis sich zu Baden einer Rur unterzog, zitierte ihn der Rat durch den Eilboten, der allerdings inoffiziell ("ohne die Farb") reiste, nach Zürich. Wenn er die Rückehr verweigert hätte, wäre ihm das Bürgerrecht aberkannt worden. Darauf ließ man den Ungehorsamen in den Wellenberg werfen, um dann den "Fall" wieder vor den Rat zu bringen⁴³).

Auch von der Landschaft verlangte Zürich, daß der Vesuch Vadens unterbleibe. Wiederholt schrieb man deswegen an Winterthur⁴⁴), an das Städtchen Stein und an die äußeren

⁴³⁾ In früheren Jahrhunderten vertauschten manche Zürcher ihren Bürgerort mit Baden. Wenn sie sich hier niederließen, sollten sie das Bürgerrecht in Zürich verlieren. Doch das wollten sie trot all dem Schönen in Baden nicht in Rauf nehmen. Deshalb hatte 1494 Bürgermeister Röist auf der Tagsatung vorgebracht, es sei nicht billig, daß die Zürcher das Bürgerrecht der Heimatstadt aufgeben müßten. Er wünschte Anderung dieses Rechtszustandes, da auch Bürgern von andern Städten, die sich in Zürich niederließen, dies nicht zugemutet werde. Eidg. Abschiede, Bd. 3, S. 468, Abschied vom 12. November 1494.

^{44) 1660} wurde Winterthur angehalten, die Zürcher Verordnungen zu beachten; doch es kümmerte sich nicht darum.

Vogteien. Für sie alle wurde 1665 das Verbot der Badenfahrten, dessen Dauer von sechs Jahren abgelaufen war, erneuert. Es scheint, Baden habe zuerst abwarten wollen, was die Zürcher nun zu tun gedächten. Da aber das Verbot für die folgenden sechs Rabre in der gleichen Schärfe bestätigt wurde, lenkte Baden ein. In einem Schreiben an den Zürcher Rat hielt das Städtchen um eine Unterredung für die Aufhebung des Verbotes an. Die Snädigen Herren waren ob dem anmaßenden und selbstbewußten Brief empört und schickten ihn kurzerhand durch den Junker Landvogt Escher an den Landschreiber in Baden zurück, wobei die Ursache zu diesem brüsten Verhalten angedeutet wurde. Als die Badener merkten, daß es den Zürchern ernst sei, beeilten sie sich, das Verhältnis zu der mächtigen Nachbarstadt zu verbessern. Wenige Wochen nach dem ersten Schreiben trafen drei Versönlichkeiten der Bäderstadt in Zürich ein, um über die Aufhebung des Verbotes zu unterhandeln45). Da sich diese Herren sehr respektvoll benahmen, beschloß der Rat, auf Zusehen hin das Verbot der Badenfahrten aufzuheben. Natürlich stellte Zürich einige Bedingungen über die Freizügigkeit, die man seinen Angehörigen in den Bädern gewähren mußte. Als diese jedoch durch einen obrigkeitlichen Ausschuß der Badener Delegation übermittelt wurden, entschuldigten sie sich, für solche Bedingungen keine Instruttionen zu besitzen. Doch ließen sie verlauten, man werde den Gnädigen Herren allen schuldigen Respekt erzeigen und die Zürcher in den Bädern nach alten Bräuchen und altem Herkommen aufnehmen.

Mit diesem Einlenken Zürichs und Vadens sindet die lange Reihe von Vadensahrt-Verboten, die nach der Resormation in Zürich angesangen hatte, ihr Ende. In der Folge beschränkten sich die Verordnungen der Gnädigen Herren zu Zürich wieder darauf, dem Vadeleben ihrer Angehörigen gewisse Schranken zu seten. Seit dem Veginn des 18. Jahrhunderts sehlen die Verbote fast ganz. Vor allem ist dies auf die Folgen des zweiten Villmergerkrieges von 1712 zurüczusühren, als das katholische Vaden schwer unter seiner Parteinahme zu leiden hatte. Stadt und Grasschaft gerieten in wirtschaftlichen Niedergang, was sich noch gegen Ende

⁴⁵⁾ Es waren dies Doktor und Spitalmeister Reller, Rentmeister Silbereisen und Stadtschreiber Vodmer.

des Jahrhunderts in einer Chronik über die wirtschaftlichen Verhältnisse zeigte⁴⁶). Obwohl das Vadeleben seinen Slanz behielt, wurden doch die Väder viel weniger besucht als vordem⁴⁷).

Noch 1685 erhielt der zürcherische Seckelmeister Escher, der einer Badekur oblag, den Auftrag, die übrigen evangelischen Badegäste vom Besuche des katholischen Gottesdienstes abzuhalten. Nach 1712 wurde dies anders. Schon ein Jahr nach dem Glaubenskrieg schickte Zürich Examinatoren nach Baden, die dort die Verhältnisse zu untersuchen hatten, wie und wo der evangelische Gottesdienst eingerichtet werden könnte. Von diesem Zeitpunkt an verschwinden die Badensahrten fast völlig aus den Natsverhandlungen. Nur noch einmal, 1722, beriet man, ob das Fahren nach der Bäderstadt an einem Samstag auszuheben sei oder nicht. An Sonntagen blieb es untersagt. An Samstagen sollte jeweils der Zürcher Prediger, der am solgenden Sonntag zu Baden die Predigt halten mußte, im Schiff dorthin geführt werden.

1712 bedeutet für die kulturellen Beziehungen Zürichs zu Baden einen Wendepunkt. An Stelle der früheren Katsverhandlungen über die Badenfahrten traten solche über die kirchlich-kulturelle Politik, die als ersten großen Zeugen den Bau der reformierten Kirche aus den Überresten der ehe-

maligen Feste Stein entstehen ließ.

⁴⁶⁾ Stal. B., BIX 45.

⁴⁷⁾ Angenehmer Zeitvertreib in den Bädern zu Baden (aus dem Französischen übersett), Danzig, 1739, S. 76/77.